



**Satzung**  
**des Vereins „Patientenombudsmann/-frau**  
**Schleswig-Holstein e.V.“**  
**vom 09.12.1996**  
**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung**  
**am 10. November 2016**

### **Präambel**

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein und die Allgemeine Ortskrankenkasse Schleswig-Holstein\* gründen gemeinsam den Verein „Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V.“ Der Verein ist offen für Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen, die ausdrücklich aufgefordert sind, sich an der Trägerschaft des/der Patientenombudsmannes/-frau zu beteiligen. Eine angemessene Berücksichtigung in den Organen des Vereins ist beabsichtigt.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Verein übernimmt die Trägerschaft für den Patientenombudsmann und die Patientenombudsfrau sowie den Pflegeombudsmann und die Pflegeombudsfrau (Ombudspersonen) Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, in Angelegenheiten, die dadurch entstehen, dass Patienten und Patientinnen sowie pflegebedürftige Personen Anlass zur Beschwerde oder Kritik sehen, zu informieren, zu beraten und deren Interessen zu vertreten. Ärztinnen und Ärzte haben ebenfalls das Recht, sich an die Ombudspersonen zu wenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wertet die Ergebnisse der Arbeit der Ombudspersonen aus und gibt Anregungen für erforderliche Veränderungen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.

### **§ 2 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V.“

Sitz des Vereins ist Bad Segeberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

- (2) Eine wirtschaftliche Betätigung wird nicht ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Gesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist für den Austritt natürlicher Personen zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen eines wichtigen Grundes mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach einer gesondert zu beschließenden Beitragssatzung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage abgekürzt werden.

- (4)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (5)Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (6)Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1)Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2)Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Beitragssatzung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes
  - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - h) Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder

## **§ 9 Vorstand**

- (1)Der Vorstand besteht aus den Gründungsmitgliedern Ärztekammer Schleswig-Holstein und AOK Schleswig-Holstein sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2)Zur Koordination und Beratung sowie zur Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten bestimmt der Vorstand eine Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Ärztekammer.
- (3)Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (4)Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5)Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Dies wird durch eine Entschädigungsrichtlinie geregelt.
- (6)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7)Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestellung und Entlassung von Ombudspersonen gemäß §10 Abs. 1 Nr. e) ist nur durch einstimmiges Votum des Vorstandes möglich.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung
- c) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
- e) Bestellung und Entlassung von Ombudspersonen.

Der Vorstand setzt zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung ein. Des Weiteren kann der Vorstand zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden und die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

## § 11 Niederschriften

- (1) Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses in Abschrift zu übersenden.
- (3) Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen, so gelten die Niederschriften als genehmigt; andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung zur Erörterung zu stellen.

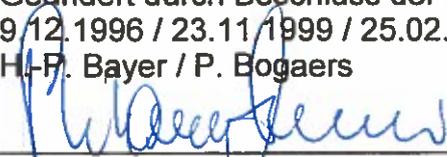
## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein Fördergesellschaft der Akademie für medizinische Fortbildung und Weiterbildung“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Segeberg, 19.08.2002/III/JL

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am  
9.12.1996 / 23.11.1999 / 25.02.2002 / 10.11.2016

H.-P. Bayer / P. Bogaers

  
Dr. h. c. Peter Harry Carstensen  
Vorsitzender

  
Dr. med. Franz Joseph Bartmann  
stellv. Vorsitzender

  
Hans-Peter Bayer  
Geschäftsführer